

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Herr Joseph Steiger Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per Mail an:

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Brugg, 19. August 2021

Zuständig: Hanspeter Flückiger

Dokument: konsult\_bvg-mindestzinssatz\_2022.docx

## **Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2022**

Sehr geehrter Herr Steiger

Für die Möglichkeit, uns zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes 2022 in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Nach Konsultation der Unterlagen sprechen wir uns für eine Beibehaltung des BVG-Mindestzinses von 1 % für das Jahr 2022 aus. Die neue Formel, welche der BVG-Kommission als Diskussionsgrundlage für ihre Empfehlung dient, würde gemäss aktuellem Stand eine Erhöhung des BVG-Mindestzinses rechtfertigen. Die alte Formel, welche dieses Jahr noch berücksichtigt wird, würde eine Senkung rechtfertigen. Wie bereits festgehalten, dienen die beiden Formeln als Diskussionsgrundlage. Deren Ergebnisse können nicht unbesehen für die Festlegung des BVG-Mindestzinses übernommen werden. Zu berücksichtigen ist das gesamte wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Umfeld. Die Herausforderungen der Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der Kapitalanlagen sind unbestrittener weise sehr gross. Die Volatilität an den Finanzmärkten ist unverändert hoch. Nichtsdestotrotz darf festgestellt werden, dass sich die finanzielle Lage der Pensionskassen im Jahr 2021 wie schon im Jahr davor sehr solide präsentiert. Unter diesem Aspekt besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Die Situation 2021 präsentiert sich trotz der Covid-19 Pandemie relativ stabil. Nach einer sehr volatilen Phase im 2020 haben sich die Märkte erholt und stabilisiert. Die Formeln zur Berechnung des Mindestzinssatzes ergeben aufgrund dieser Situation einen Mindestzinssatz von deutlich über einem Prozent. Aufgrund der Tatsache, dass die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie nicht abschliessend abschätzbar sind und die Situation auf den Märkten nicht sehr stabil ist, ist dieser Wert jedoch nur bedingt aussagekräftig.

Nachdem die Vorsorgeeinrichtungen bereits im Jahr 2020 Ihre Reserven deutlich steigern konnten, verzeichneten sie in der ersten Jahreshälfte 2021 wiederum überdurchschnittliche Anlageergebnisse. Dies äusserst sich auch im Pensionskassenmonitor der Swisscanto Vorsorge AG (Schätzung gestützt auf die Auswertung per 31.12.2020). Gemäss diesem beträgt der Deckungsgrad der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen per 30.6.2021 123,3 % und befindet sich somit auf einem Allzeithoch.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass der BVG-Mindestzins nicht kurzfristigen Schwankungen folgen soll, weder nach oben noch nach unten, sondern über die Jahre hinweg möglichst stabil bleiben soll. Das Vertrauen der Bevölkerung in die kapitalgedeckte zweite Säule ist nicht unbedingt gross. Eine Erhöhung oder Senkung des Mindestzinses sollte erst bei der Aussicht auf eine längerfristige Änderung der Gegebenheiten erfolgen. So haben wir uns im letzten Jahr ebenfalls für die Beibehaltung der 1 % ausgesprochen.

## Seite 2|2

Gestützt auf unsere Ausführungen sprechen wir, wie eingangs bereits festgehalten, für eine Beibehaltung des BVG-Mindestzinssatzes von 1 % für das Jahr 2022 aus.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband** 

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor